



Begründung:

Gemäß § 49 (2) BbgKVerf legt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sein sollen, fest und bestellt sie für die Dauer der Wahlperiode.

Der Bürgermeister ist gemäß § 49 (2) Satz 1 BbgKVerf als stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses gesetzt. Alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sollen Sitz und Stimme im Hauptausschuss haben. Der Hauptausschuss soll das Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung möglichst widerspiegeln.

Nach den derzeitigen Fraktionsstärken wird empfohlen, mit 9 Stadtverordneten den Hauptausschuss zu besetzen.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister